

Satzung des Hochschulgründernetz cologne hgnc e.V.

Entwurf – 24.11.11

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein Hochschulgründernetz cologne soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen "Hochschulgründer-netz cologne e.V.", abgekürzt hgnc.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Köln.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist es, eine Kultur der beruflichen Selbstständigkeit an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Raum Köln zu fördern.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Einrichtung einer Geschäftsstelle als zentrale Anlaufstelle für gründungsinteressierte Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Raum Köln
 - Organisation und Durchführung von Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen für die Thematik Selbstständigkeit für Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Raum Köln
 - Organisation und Durchführung von Schulungen für gründungsinteressierte Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Raum Köln
 - Öffentlichkeitsarbeit für die Thematik Existenzgründung aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen
 - Unterstützung von gründungsinteressierten Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Vorbereitung und dem Start von Existenzgründungen

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eigenwirtschaftliche oder sonstige Geschäftstätigkeiten sind ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3.3 Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe oder dem Zweck des Vereines fremde Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person oder jede Personengesellschaft werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt. Der Verein hat Ordentliche und Fördernde Mitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder können Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus dem Raum Köln sowie an der Thematik „Existenzgründung“ interessierte juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personengesellschaften werden, hierzu gehören vor allem die regionalen Technologie- und Gründerzentren sowie Banken und Sparkassen.
- 4.3 Natürliche Personen können Fördernde Mitglieder des Vereins werden.
- 4.4 Ausnahmeregelungen zu §§ 4.1 und 4.2 bleiben dem erweiterten Vorstand vorbehalten.
- 4.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Antrages auf Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand, der hierzu eine Stellungnahme der beratenden Mitglieder des Vorstands einholt und dem Eingang des ersten Jahresbeitrages.
- 4.6 Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - Durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.
 - Durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung, der vom geschäftsführenden Vorstand bei ver-

einsschädigendem Verhalten beschlossen werden kann. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Vereinsschädigendes Verhalten liegt u. a. vor bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, bei groben Satzungsverletzungen und bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet abschließend der erweiterte Vorstand.

- Bei natürlichen Personen durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch deren Auflösung.

4.7 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins. Das Ende der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Ordentliche Mitglieder haben:

- Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sie werden dabei durch eine von dem Ordentlichen Mitglied bestimmte natürliche Person vertreten,
- das Recht, in alle Ämter des Vereins gewählt zu werden, sie werden dabei durch eine von dem Ordentlichen Mitglied bestimmte natürliche Person vertreten,
- das Recht, an die Mitgliederversammlung oder den geschäftsführenden Vorstand Anträge zu stellen und
- das Recht, die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

5.2 Fördernde Mitglieder haben:

- einen Sitz in der Mitgliederversammlung,
- das Recht, an die Mitgliederversammlung oder den geschäftsführenden Vorstand Anträge zu stellen und
- das Recht, die satzungsgemäßen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

5.3 Die Mitglieder unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

5.4 Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 6 Vereinsmittel

6.1 Der Verein verfügt für seine satzungsgemäßen Zwecke über

- Beiträge der Mitglieder,
- Zuwendungen, Spenden, Schenkungen,
- Vermögen und seine Erträge,
- Für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen kann der Verein Gebühren festlegen.

6.2 Der Verein erhebt von ordentlichen und fördernden Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

6.3 Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands festgesetzt.

6.4 Die Jahresbeiträge sind innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres gebührenfrei zu entrichten.

6.5 Der Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr des Eintritts und des Ausscheidens ist in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Angelegenheiten des Vereines besorgen:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Geschäftsführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung bestehen insbesondere in

- der Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands,
- der Entlastung des geschäftsführenden Vorstands nach Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands sowie der Rechnungs- und Kassenprüfer;
- der Wahl zweier Rechnungs- und Kassenprüfer aus den Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand angehören;
- der Festsetzung der Jahresbeiträge;
- der Beschlussfassung über den vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan;
- der Beschlussfassung über die vom geschäftsführenden Vorstand oder den Mitgliedern gem. § 8.5 in die Mitgliederversammlung eingebrachten oder während der Mitgliederversammlung zusätzlich gestellten Anträge;

- der Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und
 - der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
- 8.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen sind in der Regel einmal im Jahr einzuberufen. Weitere ordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Dazu erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung mittels einfachen Briefs oder in elektronischer Form, z. B. als E-Mail, spätestens zwei Wochen vorher. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wird. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Vereines oder einem/einer ihrer/seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen geleitet.
- 8.3 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder erschienen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich übertragbar. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines, die eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfordern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8.4 Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Ergeben sich vier Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls keine Einsprüche, gilt es als angenommen.
- 8.5 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich vorliegen. Über die Behandlung der auf der Mitgliederversammlung ergänzend zur Tagesordnung gestellten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. § 8.3 Satz 4 bleibt unberührt.
- 8.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch einen seiner oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern oder mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder oder der Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Im übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 9 Vorstandswahlen

- 9.1 Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden auf Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus drei Personen, sollen zwei, besteht er aus vier oder fünf Personen sollen drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus dem Kreis der Hochschulen/Forschungseinrichtungen stammen. Wiederwahl ist möglich. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
- 9.2 Die oder der Vorsitzende und gegebenenfalls die Vertreterin oder der Vertreter des oder der Vorsitzenden, die Kassiererin oder der Kassierer und die Schriftführerin oder der Schriftführer werden vom geschäftsführenden Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- 9.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden tritt bis zur nächsten Mitgliederversammlung der oder die stellvertretende Vorsitzende an ihre oder seine Stelle.
- 9.4 Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand schriftlich Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen.
- 9.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je eine Stimme für jeden neu zu besetzenden Platz im geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.
- 9.6 Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die jeweils amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 10 Vorstand

- 10.1. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören an: die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand kann noch durch bis zu zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer ergänzt werden. Zusätzlich kann der geschäftsführende Vorstand durch zwei weitere Personen (beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht) erweitert werden. Diese bilden dann zusammen den erweiterten Vorstand.

Besteht der geschäftsführende Vorstand aus drei Personen, sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines befugt. Besteht der geschäftsführende Vorstand aus vier oder fünf Personen, sind drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines befugt.

- 10.2 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages und die Leitung des Vereines. Er ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 8) vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
- 10.3 Der geschäftsführende Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Diese oder dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers werden in einem gesonderten Geschäftsführervertrag geregelt.
- 10.4 Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands finden in der Regel zur ordentlichen Mitgliederversammlung und darüber hinaus mindestens zweimal im Geschäftsjahr sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, mittels einfachen Briefs oder in elektronischer Form, z. B. als E-Mail. Dabei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mitzuteilen.
- 10.5 Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei (wenn der geschäftsführende Vorstand aus drei Personen besteht) bzw. drei (wenn der geschäftsführende Vorstand aus vier oder fünf Personen besteht) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Stellungnahme der Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege einholen. Bei Ereignissen, die ein schnelles Handeln des geschäftsführenden Vorstandes erfordern, darf die Vorsitzende oder der Vorsitzende Entscheidungen ohne Zustimmung des Gesamtvorstands fällen. Die Zustimmung muss nachträglich, spätestens bei der nächstfolgenden Sitzung des geschäftsführenden Vorstands eingeholt werden.
- 10.6 Die Mitarbeit in den Gremien des Hochschulgründernetz cologne ist ehrenamtlich. Auskünfte werden vom geschäftsführenden Vorstand nach bestem Gewissen erteilt. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Organe.

§ 11 Rechnungsprüfung

- 11.1 Für die Dauer von zwei Jahren wählt die Mitgliederversammlung gem. § 8.1 der Satzung aus den Mitgliedern zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer.
- 11.2 Über die Rechnungsprüfung ist ein Bericht anzufertigen, aus dem Art und Umfang der Prüfung ersichtlich sind. Dieser Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- 11.3 Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben außerdem die Ordnungsmäßigkeit des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes über die Rechnungsführung zu bestätigen.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Vorgesehene Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung sowohl des bisherigen als auch des vorgesehenen neuen Satzungstexts vorzulegen. Satzungsänderungen können vom geschäftsführenden Vorstand, von drei ordentlichen Mitgliedern oder mindestens der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder beantragt werden. Sie gelten als angenommen, wenn sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
- 12.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereines

- 14.1 Die Auflösung des Vereines kann vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beantragt und von einer ausschließlich zu diesem Zweck vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an NUK Neues Unternehmertum Rheinland e.V., Schaafenstr. 7; 50676 Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Liquidatorinnen und/oder Liquidatoren sind die amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Jede Zuwendung von Vermögen oder Vermögensteilen an Mitglieder des Vereines ist ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 24.11.2011 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln am in Kraft.

